



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

An die Stadtratsfraktion
ÖDP/München-Liste
Rathaus

23.09.2025

**Mögliche Verstöße gegen Naturschutz- und Baurecht beim Neubau des
Trambahnbetriebshofs Ständlerstraße**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 01195 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 09.05.2025, eingegangen am 09.05.2025

Sehr geehrte Frau Stadträtin Holtmann,
sehr geehrter Herr Stadtrat Höpner,
sehr geehrter Herr Stadtrat Ruff,

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet.
Zunächst bedanke ich mich für die gewährte Fristverlängerung.

Ihre Anfrage begründen Sie wie folgt:

„Im Rahmen des Neubauprojekts des Trambahnbetriebshofs an der Ständlerstraße wurden die Stadtwerke München (SWM) laut Planfeststellungsbeschluss vom 9. März 2020 verpflichtet, ein Ersatzhabitat für die streng geschützte Zauneidechse einzurichten. Nach Angaben der SWM wurden im Jahr 2025 etwa 60 Tiere in dieses Habitat umgesiedelt. Den vorliegenden Informationen zufolge wurde dieses Ersatzhabitat jedoch in den Jahren 2022/2023 entfernt – offenbar ohne eine entsprechende Genehmigung – und durch eine Baugrube ersetzt. Nur ein Teil der ursprünglich umgesiedelten Tiere (etwa 15 Individuen) soll laut SWM an einen weiteren Standort verbracht worden sein. Bemerkenswert ist, dass im derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung für einen Ersatzstandort gestellt wurde – für ein Habitat, das faktisch längst nicht mehr existiert. Es steht somit der Verdacht im Raum, dass bauliche Maßnahmen vorgenommen wurden, bevor die dafür erforderlichen Genehmigungen vorlagen.“

Darüber hinaus deuten Luftbildauswertungen darauf hin, dass zwei Baugruben auf dem Gelände ausgehoben wurden, für die keine entsprechende Genehmigung – über eine eventuelle Bodensanierung hinaus – nachgewiesen werden konnte.

Ein konsequenter Vollzug von Umwelt- und Baurecht ist nicht nur gegenüber Bürger*innen, sondern auch gegenüber städtischen Unternehmen unabdingbar. Die öffentliche Hand trägt eine besondere Verantwortung, gesetzliche Vorgaben einzuhalten und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Die Anfrage bezieht sich auf mutmaßlich rechtswidrige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau des Trambahnbetriebshofs Ständlerstraße.

Die zentralen Vorwürfe lauten:

- Zerstörung eines geschützten Ersatzhabitats für Zauneidechsen, das ursprünglich 2020 im Planfeststellungsbeschluss festgelegt wurde. Es wurden laut Angaben der Stadtwerke etwa 60 Eidechsen umgesiedelt – nach Entfernung des Habitats verblieben jedoch nur 15.
- Fehlende Genehmigung für Baugruben: Zwei Baugruben sollen ohne Genehmigung errichtet worden sein.
- Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 44, 69, 71.
- Ungleichbehandlung: Unternehmen der öffentlichen Hand müssen bei Umweltdelikten ebenso konsequent bestraft werden wie Private bei Verstößen“

Vorab:

Der unteren und höheren Naturschutzbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Umsiedlung der Zauneidechsen und die Beseitigung des Ersatzhabitats zu einem Rückgang der Population geführt haben.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantworte ich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zu Fragen 5 und 6 im Einzelnen wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Stadtverwaltung die vorgenannten Vorgänge im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 69, 71 BNatSchG)?

Antwort zu Frage 1:

Die Prüfung zu diesem Fall ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die bisherigen Recherchen haben jedoch ergeben, dass im Zuge der Beseitigung des planfestgestellten Ersatzhabitats die Zauneidechsen aus dem bisherigen in ein zuvor neu angelegtes Ersatzhabitat umgesiedelt wurden. Die Verlegung und gleichzeitige Beseitigung der Fläche ACEF1 auf dem Sportplatzgelände an der Ständlerstraße, die als Ersatzhabitat auflagengemäß zur Umsetzung der Interimswerkstatt hergestellt wurde, war nicht durch den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern SG 23.2-Personenbeförderung, Schienenverkehr (Az. 23.2-3623.4-2-19) vom 09.03.2020 genehmigt. Es lag hierfür auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde vor.

Eine Änderung / Tektur des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2020, die aufgrund der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) formal erforderlich gewesen wäre, oder eine erforderliche, artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde von der

Maßnahmenträgerin im Vorfeld nicht beantragt.

Das Konzept für das neue Ersatzhabitat an der Lauensteinstraße wurde von der Maßnahmenträgerin mit den Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde und höhere Naturschutzbehörde) in fachlicher Hinsicht vorabgestimmt. Die Maßnahmenträgerin stand im gesamten von Ihnen beschriebenen Sachverhalt in engem fachlichen Austausch mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde. Der unteren und höheren Naturschutzbehörde liegen insbesondere keine Anhaltspunkte vor, dass die Umsiedlung der Zauneidechsen und Beseitigung des Ersatzhabitats zu einem Rückgang der Population geführt haben; ursprünglich wurden 55 Zauneidechsen in die geeigneten und im Zuge der Maßnahmen ebenfalls als Habitat optimierten Bahnbegleitflächen verbracht. 15 Tiere sind von dort vermutlich in die später beseitigte Habitatfläche eingewandert. Diese Eidechsen wurden in die neu geschaffene Habitatfläche umgesiedelt. Über die Verbindung der neuen Habitatfläche zu den bahnbegleitenden Flächen ist der Austausch von Individuen gewährleistet.

Aus fachlicher Sicht sind die neu hergestellten, derzeit bestehenden Maßnahmenflächen (neue ACEF1 an der Lauensteinstraße und bereits zuvor optimierte bahnbegleitende Flächen) dazu geeignet und ausreichend groß, um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Ebenso sind sie in Art und Größe geeignet, die beseitigte Fläche ACEF1 (alt) auf dem Sportplatz zu ersetzen. Recherchen haben ergeben, dass die Zustimmung der Naturschutzbehörden zur fachlichen Geeignetheit des neuen Ersatzhabitats an der Lauensteinstraße dazu geführt hat, dass die Maßnahmenträgerin davon ausging, dass damit auch für die Beseitigung des alten Ersatzhabitats eine Ausnahme vorlag / hierfür eine Befreiung erteilt worden sei.

Grundsätzlich sind daher die erforderlichen materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung der Ausnahme von den Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG erfüllt. Es verbleibt lediglich ein formaler Verstoß, denn vor der Beseitigung des ursprünglichen Ersatzhabitats wäre eine Ausnahme bzw. Befreiung der höheren Naturschutzbehörde notwendig gewesen.

Frage 2:

Wurde der Sachverhalt auf mögliche Straftatbestände hin geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis und wurden entsprechende Maßnahmen wie Strafanzeige oder Bußgeldverfahren eingeleitet?

Antwort zu Frage 2:

Der Sachverhalt wurde wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt auf mögliche Verstöße gegen das Bundesnaturschutzrecht (§§ 44, 69, 71 BNatSchG) hin geprüft. Aufgrund des Verdachts auf das Vorliegen eines zumindest formalen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG gab das RKU allerdings nach § 41 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) den Sachverhalt an die zuständige Staatsanwaltschaft München I ab.

Mit Verfügung vom 28.07.2025 hat die Staatsanwaltschaft München I das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Eine strafrechtliche Relevanz wurde seitens der Staatsanwaltschaft nicht gesehen.

Gleichzeitig mit der Einstellung der Strafverfolgung wurde die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 OWiG von der Staatsanwaltschaft München I wieder an das RKU als die für die Verfolgung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben. Die Prüfungen, ob hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verstöße eine zu ahndende Ordnungswidrigkeit vorliegt, sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 3:

Welche Vorkehrungen trifft die Stadtverwaltung, um sicherzustellen, dass durch Unternehmen in städtischer Trägerschaft keine Verstöße gegen Umwelt- oder Baurecht erfolgen?

Antwort zu Frage 3:

Die Stadtwerke München GmbH steht als Kapitalgesellschaft zwar zu 100 % im Eigentum der Landeshauptstadt München, sie ist jedoch grundsätzlich ein eigenverantwortlich handelndes privatwirtschaftliches Unternehmen.

Um Compliance, d.h. die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und unternehmensinterner Regelungen zu gewährleisten, haben die Stadtwerke ein umfassendes Compliance Management System eingerichtet <https://www.swm.de/unternehmen/compliance>. Im Rahmen dessen stellt die GmbH bzw. deren Organe, allen voran die Geschäftsführung die Einhaltung geltender umwelt- und baurechtlicher Vorschriften wie jede andere juristische oder natürliche Person eigenverantwortlich sicher.

Darüber hinaus ist die Geschäftsführung der SWM als GmbH für das operative Geschäft verantwortlich. Die im Sachverhalt beschriebenen Maßnahmen der SWM waren Bestandteil des operativen Geschäfts und unterlagen damit dem Verantwortungsbereich der Geschäftsführung.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Unternehmen in städtischer Trägerschaft nicht anders behandelt als andere private Vorhabensträger.

Frage 4:

Welche konkreten Schutzmaßnahmen sind derzeit vorgesehen, um die verbliebene Zauneidechsenpopulation auf dem Gelände zu erhalten?

Antwort zu Frage 4:

Die Prüfung zu diesem Fall ist noch nicht abgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde der Regierung von Oberbayern ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) derzeit mit der Bauherrin in Kontakt, um im Rahmen eines Tekturantrags zum Planfeststellungsbeschluss vom 9. März 2020 unter fachlicher Beteiligung der Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde und höhere Naturschutzbehörde) rechtmäßige Zustände herstellen zu lassen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Baugrundstück nach Durchführung der zulässigen bzw. noch in Prüfung befindlichen beantragten Vorhaben zukünftig nicht mehr als Lebensraum für die Art Zauneidechse geeignet sein wird. Deshalb wurden im Westen des Baugrundstücks entlang der Bahnlinie wie auch am Südrand des Baugrundstücks Maßnahmen durchgeführt, um die Zauneidechsenpopulation dauerhaft erhalten zu können. Die entsprechenden Eidechsenlebensräume (neue ACEF1 an der Lauensteinstraße) sind aktuell bereits hergestellt und sind auch in Zukunft weiterzuentwickeln und zu pflegen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. März 2020 und des geforderten Tekturantrags über die Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstatt Ständlerstraße bzw. Bestandteil des derzeit laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Neubauprojekt des Trambahnbetriebshofs an der Ständlerstraße. Im Rahmen dieser laufenden Verfahren wird geprüft, ob die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der verbliebenen Zauneidechsenpopulation ausreichen.

Frage 5:

Trifft es zu, dass auf dem Areal ungenehmigt Baugruben errichtet wurden?

5.1. Falls nein: Welche Genehmigungen liegen vor und wer hat sie erteilt?

5.2. Falls ja: Welche Konsequenzen zieht die Stadtverwaltung daraus?

Antwort zu Frage 5: Hierzu teilte uns das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes mit:

Zu Frage 5.1.

Das Gelände mit der Flurstück Nr. 16218/0 der SWM ist in zwei Baufelder aufgeteilt. Bei dem nördlichen Teil zwischen der Stadelheimer Str. und Kopierstr. handelt es sich um ein Trambahnbetriebsgelände. Diese Baugrube liegt im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern.

Hierfür wurde seitens der Regierung von Oberbayern eine Genehmigung zur Beseitigung von Teilanlagen und Bodensanierung erteilt.

Das südliche Baufeld mit seinen ehemaligen Sportplätzen erstreckt sich zwischen der Kopierstr. und Lauensteinstr. Hierfür haben die SWM am 01.06.2022 einen Abgrabungsantrag (*Kampfmittelräumung und Abgrabung der anthropogenen (schadstoffbelasteten) Auffüllung*) eingereicht. Die Lokalbaukommission hat als Untere Abgrabungsbehörde am 30.01.2023 eine Abgrabungsgenehmigung erteilt.

Die Arbeiten zu den Bodensanierungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen.

Zu Frage 5.2.

Siehe Antwort zu Frage 5.1.

Frage 6:

Beabsichtigt die Stadtverwaltung, gegen die Stadtwerke München Bußgelder oder andere Sanktionen zu verhängen?

Antwort zu Frage 6:

Der Sachverhalt wurde seitens des RKU auf mögliche Verstöße gegen das Bundesnaturschutzrecht (§§ 44, 69, 71 BNatSchG) hin geprüft und aufgrund des Verdachts auf das Vorliegen eines zumindest formalen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben in § 41 OWiG an die zuständige Staatsanwaltschaft München I abgegeben.

Mit Verfügung vom 28.07.2025 hat die Staatsanwaltschaft München I das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt.

Die Prüfungen, ob hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verstöße eine zu ahndende Ordnungswidrigkeit vorliegt, ist noch nicht abgeschlossen.

Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften werden durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung geprüft.

Sollten im Rahmen einer Bauüberwachung Ordnungswidrigkeiten nach Art. 10 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) festgestellt werden, werden diese entsprechend geahndet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
stellvertretender Referent des RKU